

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05</p>	VO (EU) 2019/1021	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Nachfolgende Quecksilberverbindungen dürfen nicht als Stoff hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden. In Gemischen, Erzeugnissen oder Bestandteilen davon dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Quecksilberkonzentration 0,01 Gewichtsprozent beträgt oder übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phenylquecksilberacetat (EG-Nr. 200-532-5, CAS-Nr. 62-38-4) - Phenylquecksilberpropionat (EG-Nr. 203-094-3, CAS-Nr. 103-27-5) - Phenylquecksilber-2-ethylhexanoat (EG-Nr. 236-326-7, CAS-Nr. 13302-00-6) - Phenylquecksilberoctanoat (CAS-Nr. 13864-38-5) - Phenylquecksilberneodecanoat (EG-Nr. 247-783-7, CAS-Nr. 26545-49-3) 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 62

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20 (2)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	<p>Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung. 2. Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands. 3. Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt. 4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden. 5. Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens. 6. Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig. 7. Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort „Id-Zeichen“ in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen. 8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird. 9. Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt. 10. Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden. <p>Mitgeltende Unterlagen: GS-Zeichen_21-11</p>	ProdSG	§ 24 (3)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: <ul style="list-style-type: none"> - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwenderguppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Importeure) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf. Produktreklamationen sind zu registrieren. Dazu gehört der Reklamationsgrund und die eingeleiteten Maßnahmen. Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind.	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen.	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen: 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten). Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6 (1)
5048	Zur Sicherstellung der Konformität können harmonisierte Normen, nicht-harmonisierte Normen und technische Spezifikationen herangezogen werden.	ProdSG	§ 4 und § 5
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanal entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen in deutscher Sprache sind allen Produkten beizulegen, wenn zum Schutz von Personen bestimmte Regeln einzuhalten sind. Dabei ist die Verwendung, Ergänzung und Instandhaltung des Produkts zu betrachten.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	<p>Zur Erstellung von Gebrauchsanweisungen kann die Norm DIN EN IEC/IEEE 82079 herangezogen werden.</p> <p>Empfehlenswert sind Informationen in Bezug auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung 	DIN EN IEC/IEEE 82079	
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat. Das GS-Zeichen kann nur von Herstellern oder Bevollmächtigten mit Sitz in der EU oder der europäischen Freihandelszone beantragt werden.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (2)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind**

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_21-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_21-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier**

Artikel Nr.:

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere /
Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50778	Zellstoff und Papier mit einem Gehalt von über 0,1 Masseprozent Nonylphenol ist verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Holz, Fasern aus Tieren, Tiere und Pflanzen**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsaamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet food_Animal-Utensils

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 - anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente - Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden - mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder Leder. 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50945	<p>Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. <p>Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein.</p> <p>Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen.</p> <p>Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen.</p> <p>Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11</p>	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50940	<p>Verboten sind bestimmte Einwegkunststoffartikel und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff.</p> <p>Darunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wattestäbchen, - Besteck, - Teller, - Trinkhalme; - Rührstäbchen - Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen - Lebensmittelbehälter aus Styropor - Getränkebehälter aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie - Getränkebecher aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. 	EWKVerbotsV	§ 3

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50947	<p>Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. <p>Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen - Reinigungsaktionen - Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. <p>Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.</p>	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,...) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sind verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Kunststoffe**

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	<p>Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen:</p> <p>"IX. Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants 2019-06-01_20-05 BfR IX Farbmittel 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgStV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	<p>Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:</p> <p>- DPHP (Di-2-propylheptylphthalat)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf</p>	BfR DPHP	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	<p>Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:</p> <p>a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör, b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, c) Schuhwaren,</p> <p>wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[<i>a</i>]anthracen: 1 mg/kg - Benz[<i>e</i>]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[<i>a</i>]pyren; Benzo[<i>def</i>]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[<i>e</i>]pyren: 1 mg/kg - Benzo[<i>jj</i>]fluoranthren: 1 mg/kg - Benzo[<i>k</i>]fluoranthren: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[<i>a,h</i>]anthracen: 1 mg/kg - α, α, α, 4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α, α-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylendianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg <p>Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration.</p> <p>Die Anforderungen gelten nicht für:</p> <p>a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sindverboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	<p>In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, <p>darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).</p>	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</p> <p>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</p> <p>c) die Textilkomponenten</p> <p>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</p> <p>ii) von Matratzenbezügen,</p> <p>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</p> <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <p>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</p> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilkennzG
5289	<p>Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten.</p> <p>Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5162	<p>Bei der Kennzeichnung von Lederartikeln sind folgende Kennzeichnungsregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Kennzeichnung Leder oder echtes Leder dürfen nur solche Produkte ausgezeichnet werden, die aus tierischer Haut bzw. Fell hergestellt werden; 2. Bei Produkten aus Kunstleder sind die Kunststoffsorten zu nennen; 3. Bei Lederwaren mit Beschichtung über 0,15 mm muss die Kennzeichnung lauten: Leder mit Beschichtung; 4. Bei Leder im Verbund mit anderen Materialien darf die Kennzeichnung Leder nur dann benutzt werden, wenn 80 % Leder eingesetzt wurde. Ansonsten sind alle Materialien zu nennen. 	RAL 060 A2	
705	<p>In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein. Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen</p>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3031	Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 - anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente - Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden - mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder Leder. 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,...) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffes enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5169	Spielwaren und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, dürfen im weichmacherhaltigen Material nicht mehr als 0,1 Gewichts-% der folgenden Phthalate enthalten: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7 Als Babyartikel gelten in diesem Zusammenhang alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 52

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Anforderungen an alle Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20342	Es ist verboten Futtermittel so herzustellen oder zu behandeln, dass sie die Gesundheit der Tiere schädigen können oder durch sie Stoffe in die Tierausscheidungen gelangen, die den Naturhaushalt gefährden. Es ist ebenso verboten, solche Futtermittel in den Verkehr zu bringen oder zu verfüttern.	LFGB	§ 17 Abs. 2 + VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 15
25001	Ein Futtermittel darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es sicher ist und keine schädliche Auswirkung auf die Umwelt oder Tierschutz hat. Beim Inverkehrbringen muss das Futtermittel unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Es muss vorschriftsmäßig gekennzeichnet, verpackt und dargereicht werden.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art.4 Abs.1, 2
20348	Der Betrieb aus dem das Futtermittel stammt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein. Ob eine Registrierung ausreicht oder der Betrieb zusätzlich nach dem Futtermittelrecht zugelassen sein muss, hängt von der Herstellung bestimmter Futtermittel ab. Hersteller von Heimtiernahrung sind in der Regel nach dem Futtermittelrecht lediglich registrierungspflichtig. Nützliche Informationen hierzu gibt auch der Leitfaden im Anhang. Die Listen der registrierten und/oder zugelassenen Betriebe sind auf der Homepage des BVL abrufbar. (www.bvl.bund.de) Mitgeltende Unterlagen: BVL Leitfaden FM-Betriebe Registrierung_19-11	VO (EG) Nr. 183/2005	Art. 9, 10 + FutMV § 17, 20
20349	Hersteller und Inverkehrbringer von Heimtierfutter, die nach dem Futtermittelrecht nicht zulassungs- oder registrierungspflichtig sind, müssen vor Beginn des Betriebs ihre Tätigkeit bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind Betriebe, die ausschließlich Futtermittel für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen abgeben. Eine Liste der anerkannten Betriebe kann auf der Homepage des BVL eingesehen werden https://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/fm_node.html	FutMV	§ 22
20347	Der Betrieb aus dem das Futtermittel stammt, muss über ein funktionierendes Eigenkontrollsystem verfügen, das auf den HACCP-Grundsätzen beruht.	VO (EG) Nr. 183/2005	Art. 6
20351	Bei der Einfuhr von Futtermitteln aus anderen Mitgliedsstaaten muss der zuständigen Behörde die vom 1. Mitgliedsstaat ausgestellte Bescheinigung über die futtermittelrechtliche Kontrolle vorgelegt werden, auf Verlangen der Behörde in einer deutschen Übersetzung.	FutMV	§ 37
25031	Ein Betrieb der Heimtierfuttermittel aus tierischen Nebenprodukten herstellt muss über ein System zur Rückverfolgbarkeit (eine Stufe vor und eine Stufe zurück) und über ein Verfahren zur Gefahrenanalyse verfügen, das auf dem HACCP-Konzept beruht. Regelmäßige Eigenkontrollen müssen durchgeführt werden.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art. 22, 29 Abs. 1 d), 28
25032	Betriebe die Heimtierfuttermittel aus tierischen Nebenprodukten herstellen, dürfen Heimtierfuttermittel in Verkehr bringen, wenn Sie die Anforderungen in Art. 35 VO (EG) 1069/2009 erfüllen.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art. 35

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Anforderungen an alle Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40885	Die Verarbeitungsbetriebe müssen die Anforderungen von Anhang IV Kapitel I der VO (EU) Nr. 142/2011 erfüllen. Die zugelassenen und registrierten Betriebe zur Herstellung von Heimtierfuttermittel müssen die Anforderungen des Anhangs IX Kapitel I der VO (EU) Nr. 142/2011 einhalten. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang IV_20-11 VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang IX_20-11	VO (EU) Nr. 142/2011	Art.8 Anh. IV Kapitel I, Art.19 Anh. IX Kapitel I
20427	Dem Abnehmer eines Futtermittels, welches aus GVO hergestellt ist, muss folgendes schriftlich mitgeteilt werden: a) die Angabe jeder einzelnen aus GVO hergestellten Futtermittel-Ausgangserzeugnisses oder Zusatzstoffs b) bei Produkten ohne Verzeichnis der Zutaten die Angabe, dass das Produkt aus GVO hergestellt wurde. Diese Vorgabe ist nicht erforderlich, wenn das vorverpackte Produkt eine Chargennummer bzw. Loskennzeichnung trägt.	VO (EG) Nr. 1830/2003	Art. 5
20423	Dem Abnehmer eines Futtermittels, welches aus GVO besteht oder GVO enthält, muss folgendes schriftlich mitgeteilt werden: a) die Angabe, dass das Produkt GVO enthält oder aus GVO besteht; b) der/die betreffenden spezifischen Erkennungsmarker.	VO (EG) Nr. 1830/2003	Art. 4 Abs. 1,2
20418	Futtermittel, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über eine Zulassung verfügen und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Das Register der zugelassen Futtermittel kann eingesehen werden unter: https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/index_en.cfm	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 16 Abs. 2, Art.28
20417	Futtermittel, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, dürfen 1. keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben, 2. die Anwender nicht irreführen, 3. den Verbraucher nicht dadurch schädigen oder irreführen, dass die spezifischen Merkmale der tierischen Erzeugnisse beeinträchtigt werden, 4. sich von den Futtermitteln, die sie ersetzen sollen, nicht so stark unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für Mensch oder Tier mit sich brächte.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 16 Abs. 1
20419	Die Kennzeichnungspflichten und die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit für Futtermittel, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, gelten nicht für Produkte die maximal 0,9% zufällige und technisch unvermeidbare Beimischungen enthalten. Wird der Gehalt von 0,9% GVO überschritten, sind die Vorgaben zu beachten. Der Futtermittelunternehmer muss nachweisen können, dass geeignete Schritte unternommen wurden, um das Vorhandensein der GVO-Materialien zu vermeiden.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art.24+VO (EG) Nr.1830/2003 Art.4 (7), Art.5 (4)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Anforderungen an alle Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40923	Anhang II der VO (EG) Nr.183/2005 (Anlage) enthält Bestimmungen über die Dioxinuntersuchung betreffend Futtermittelunternehmer, die sich nicht auf Stufe der Primärproduktion befinden. Diese gelten auch für Futtermittelimporteure. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II_16-05	VO (EG) Nr. 183/2005	Anhang II
10615	Obst & Gemüseerzeugnisse, die zur Tierfütterung bestimmt sind, müssen keiner Vermarktungsnorm entsprechen. Die Erzeugnisse müssen den Hinweis "zur Tierfütterung bestimmt" oder eine synonyme Angabe tragen. Diese Angabe muss auf den Vermarktungsstufe von dem Einzelhandel auf einer Seite der Verpackung deutlich sichtbar und lesbar entweder unverwischbar aufgedruckt oder auf einem Etikett angebracht sein, das Bestandteil des Packstücks ist oder haltbar am Packstück befestigt ist. Auf Einzelhandelsstufe muss diese Angabe leserlich und deutlich sichtbar sein.	VO (EU) Nr. 543/2011	Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1
25030	Heimtierfuttermittel aus tierischen Nebenprodukten müssen beim Transport von einem Handelspapier begleitet sein. Handelspapier und Gesundheitsbescheinigungen enthalten mindesten Angaben über den Ursprung, die Bestimmung und die Menge dieser Produkte und eine Beschreibung der tierischen Nebenprodukte oder daraus gewonnenen Produkte und ihre Kennzeichnung, sofern die Kennzeichnung vorgeschrieben ist.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art 21 Abs. 2,3
40889	Für die Abgrenzung Einzelfuttermittel, Futtermittelzusatzstoff oder Tierarzneimittel sollten die Leitlinien für die Unterscheidung zwischen Einzelfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Biozid-Produkten und Tierarzneimitteln herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Empf. für LL Unterscheidung Futtermittel_11-04	LL Abgrenzung Futtermittel	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Herstellung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20415	Futtermittel dürfen keine Materialien enthalten oder aus Materialien hergestellt werden, die für die Verwendung in der Tierernährung verboten oder beschränkt sind. Diese Materialien sind in Anhang III der VO (EG) 767/2009 aufgelistet. Es ist verboten ein solches Futtermittel in den Verkehr zu bringen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang III_10-11	FutMV	§ 11 + Art. 6 Abs. 1 VO (EG) 767/2009 + Anhang III
25029	Heimtierfuttermittel dürfen nur aus tierische Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Art. 10 der VO (EG) Nr. 1069/2009 hergestellt werden. Die Herstellungsbetriebe müssen bei der zuständigen Behörde registriert sein, die Behörde muss für diesen Betrieb eine Genehmigung erteilt haben und den Betrieb zugelassen haben.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art. 10, 16 g) , 23, 24 Abs. 1 e)
40886	Verarbeitetes Heimtierfutter und Kauspielzeug aus tierischen Nebenprodukten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die Anforderungen gemäß Anhang XIII Kapitel II Nummer 7 Buchstabe a und b der VO (EU) Nr. 142/2011 erfüllt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang XIII_20-11	VO (EU) Nr. 142/2011	Art. 3 b),c) + Anhang XIII
40911	Zur guten Herstellungspraxis von Tiernahrung kann folgender Leitfaden herangezogen werden: siehe Anlage. Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF safety guide 27.02.2018_18-05	FEDIAF manufacturing	FEDIAF Guide to good practice for the manufacture of safe pet foods
20372	Bei der Zusammensetzung von Heimtiernahrung (Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel) ist die Positivliste für Einzelfuttermittel des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft zu beachten. Alle in dieser Aufstellung aufgeführten Futtermittel können bedenkenlos an Tiere verfüttert werden. Die Positivliste kann auf der Homepage des DLG eingesehen werden (https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/tierhaltung/positivliste-fuer-einzelfuttermittel)	FutML	
40511	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die in der VO (EG) Nr. 396/2005 Anhang I aufgeführt sind, müssen den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen und die Höchstmengen der Anhänge müssen eingehalten, ganz gleich ob diese frisch, verarbeitet und/oder zusammengesetzt als Futtermittel bzw. in Futtermittel verwendet werden. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database .	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 2 Abs. 1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Herstellung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40513	Sind für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Futtermittel keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt, so gelten die Rückstandshöchstgehalte aus den Anhängen II und III der VO (EG) 396/2005 des entsprechenden Erzeugnisses, wobei durch die Verarbeitung und/oder das Mischen bewirkte Veränderungen der Pestizidrückstandsgehalte zu berücksichtigen sind. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 20 Abs. 1
10819	In der BRD dürfen abweichend von der VO (EG) Nr. 396/2005 folgende Lebensmittel und Futtermittel in Verkehr gebracht werden: - Feldsalat mit einem erhöhten Gehalt an 4-Bromphenylharnstoff. Die Höchstgehalte sind in der Anlage zur EURHGAusnahmV festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: EURHGAusnahmV Anlage 20_11	EURHGAusnahmV	
20409	In Futtermitteln darf der Gehalt an unerwünschten Stoffen (z.B. Blei, Quecksilber, Pflanzeneigene Toxine wie z.B. Mutterkorn, Bittermandel, Organische Chlorverbindungen, Dioxine, PCB, Mykotoxine etc.) die in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten. Bei Überschreiten der Höchstgehalte müssen Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache der Überschreitung zu erforschen. Für das Auslösen der Untersuchungen werden Aktionsgrenzwerte festgelegt. Die Aktionsgrenzwerte sind in Anhang II der Richtlinie 2002/32/EG festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: RL 2002/32/EG Anhang I_20-05 RL 2002/32/EG_Anhang II_14-04	FutMV	§ 8 Abs.1, § 9 + Anhang I + II RL 2002/32/EG
20410	Überschreitet ein Futtermittel den Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen, kann dieses einer geeigneten Behandlung zur Verminderung, Entfernung oder Inaktivierung unterzogen werden. Nach der Behandlung müssen die entsprechenden Höchstgehalte in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG eingehalten sein. Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren für Futtermittel werden durch die VO (EU) 2015/786 (siehe Anlage) festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: RL 2002/32/EG Anhang I_20-05 VO (EU) 2015/786_15-11	FutMV	§ 8 Abs.2 + Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG + VO (EU) 2015/786
40934	Der Anhang der Empfehlung 2006/576/EG enthält Richtwerte für Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, Fumonisin B1 + B2 sowie T-2- und HT-2-Toxin in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: Empfehlung (EU) 2006/576 Anhang_16-11	Empfehlung 2006/576/EG	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Herstellung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20416	Bei der Herstellung von Futtermitteln ist das Merkblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten, das informiert, wie sich eine Verunreinigung von Futtermitteln mit dem Samen der Ambrosia spp. vermeiden lässt. Mitgeltende Unterlagen: Merkblatt_Ambrosia_16-05	Merkbl. Ambrosia	
20399	Alle zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe sind in einem Gemeinschaftsregister nach der VO (EG) Nr. 1831/2003 aufgeführt. Im Register sind die Links zu den einzelnen Zulassungsverordnungen aufgeführt, in denen die Verwendungsbedingungen und auch Höchstgehalte konkret genannt werden. Die aktuelle Liste kann abgerufen werden unter: https://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives_en.htm	FutMV	§ 13 und Art. 17 VO (EG) Nr. 1831/2003
40908	Die Menge eines Zusatzstoffs, der auch natürlicherweise in einigen Futtermitteln vorkommt, darf zusammen mit der zugefügten Menge des zugelassenen Zusatzstoffes den vorgesehenen Höchstgehalt nicht überschreiten.	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang IV Nr. 1
40909	Ergänzungsfuttermittel, die wie angegeben verdünnt werden, dürfen keinen höheren Gehalt an Zusatzstoffen aufweisen als den für Alleinfuttermittel festgelegten Gehalt.	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang IV Nr. 3
11063	Einige Futtermittelzusatzstoffe werden neu bewertet und unter geänderten Bedingungen wieder zugelassen oder ihre Zulassung wird verweigert. Im Gemeinschaftsregister der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe gemäß der VO (EG) Nr. 1831/2003 sind die Links zu den einzelnen Zulassungsverordnungen aufgeführt, in denen die Übergangsfristen konkret genannt werden. Tiernahrung mit Zusatzstoffen, die gemäß dem bis zur jeweiligen Neuzulassung oder Verweigerung geltenden Recht hergestellt und gekennzeichnet wurde, darf bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden. Das Gemeinschaftsregister ist zugänglich über: https://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed/feed-additives/eu-register_en	FutMV	§ 13 und Art. 17 VO (EG) Nr. 1831/2003
40912	Zur Bestimmung der optimalen Nährwertzusammensetzung von Tiernahrung für Hunde und Katzen kann die FEDIAF Leitlinie " Nutritional Guidelines For Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs" verwendet werden. Dieser Leitfaden gilt nicht für Diätfuttermittel. Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF Nutrition 21-11	FEDIAF Nutrition	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Herstellung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11064	Zur Bestimmung der optimalen Nährwertzusammensetzung von Tiernahrung für Hauskaninchen kann die FEDIAF Leitlinie "Nutrition Guideline for feeding pet rabbits" verwendet werden. Dieser Leitfaden gilt nicht für Diätfuttermittel. Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF Nutrition Rabbit_15-04	FEDIAF Nutrition Rabbit	FEDIAF Nutritional Guidelines for feeding pet rabbits

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11344	Vorgaben für die Füllmengenangabe bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen für Heimtiere und freilebende Vögel gleicher Nennfüllmenge: - Füllmengenangabe nach Gewicht oder Volumen. Die Angabe nach Stückzahl ist bei Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögeln möglich, wenn das Handeln nur nach Stückzahl verkehrsüblich ist.	FPackV	§ 6 Abs. 5, § 25 Abs. 1
25003	Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Futtermittelunternehmer, der das Futtermittel erstmals in den Verkehr bringt oder unter seinem Namen vermarktet. Die verantwortliche Person gewährleistet die inhaltliche Richtigkeit der Kennzeichnung und stellt den zuständigen Behörden alle Informationen über Zusammensetzung und der behaupteten Eigenschaften zur Verfügung. Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen entlang der Lebensmittelkette übermittelt werden.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 12 Abs. 1, 2 + Art. 5 Abs. 2, 5
40921	Die Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel müssen auch im Fernverkauf eingehalten werden. Die folgenden Angaben jedoch müssen noch nicht vor Abschluss des Kaufvertrags vorhanden sein, sondern müssen spätestens bei Lieferung bereitgestellt werden: Firma und Anschrift des Futtermittelunternehmers, Partienummer, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe, die keine technologischen Zusatzstoffe sind und Mindesthaltbarkeitsdauer des Futtermittels.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 11 Abs. 3 + § 5 FutMV
40910	Zur Kennzeichnung von Heimtiernahrung darf der Kodex „FEDIAF Labeling Guide“ gemäß Art. 25 VO (EG) 767/2009 verwendet werden. Auf die Verwendung des Kodexes darf nur hingewiesen werden, wenn alle Bedingungen des Kodexes erfüllt sind. Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF labeling code_21-05	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 25, VO (EG) Nr. 767/2009 + FEDIAF Code of good labelling practice for pet food
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	
20345	Es ist verboten, bei Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen Aussagen zu verwenden, 1. die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder 2. auf die Verhütung von Krankheiten beziehen. Erlaubt sind aber - Aussagen über Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen, soweit diese der Zweckbestimmung der Stoffe entsprechen; - Aussagen zur Verhütung von Krankheiten, die Folge einer mangelhaften Ernährung sein können.	LFGB	§ 20



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25002	Die Kennzeichnung, die Werbung und die Aufmachung von Futtermitteln müssen ihrer tatsächlichen Beschaffenheit entsprechen und dürfen den Verwender nicht irreführen. Das gilt insbesondere für Angaben bezüglich des vorgesehenen Verwendungszwecks, Merkmale der Futtermittels (Art, Herstellungs- und Gewinnverfahrens, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Tierarten oder -kategorien) für die es bestimmt ist. Es dürfen keine Angaben bezüglich Wirkungen oder Eigenschaften gemacht werden, die das Futtermittel nicht besitzt bzw. die alle vergleichbaren Futtermittel auch besitzen. Dazu gehören auch Form, Aussehen, Verpackung, Verpackungsmaterialien und der Rahmen ihrer Darbietung.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art.4 Abs. 2 + Art.11 Abs. 1, 2 + LFGB § 19 Abs. 1
25004	Die Kennzeichnung und Aufmachung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln dürfen die Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein eines Stoffes in Futtermittel, ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal oder Verfahren oder auf eine damit verbundene spezifische Funktion, nur dann lenken, wenn die Angabe objektiv, durch die zuständige Behörde nachprüfbar und für den Verwender verständlich ist. Nachweise zur wissenschaftlichen Begründung dieser Angabe müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorliegen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art.13 Abs. 1
25011	<p>Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Kennzeichnungsangaben gemacht sind:</p> <p>a) die Futtermittelart "Einzelfuttermittel", "Alleinfuttermittel" oder "Ergänzungsfuttermittel" - bzw. die entsprechenden Synonyme b) Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers c) die Zulassungsnummer des Betriebs der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person (falls erforderlich und vorhanden) d) Kennnummer der Partie oder das Los zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit, e) die Nettomasse in Masseinheiten bei festen Erzeugnissen, bei flüssigen Erzeugnissen, die Nettomasse oder das Nettovolumen, im Falle von Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel kann statt dessen die Stückzahl angegeben werden, wenn diese Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend angegeben werden; f) die Liste der Futtermittelzusatzstoffe - falls zugesetzt - vorangestellt die Überschrift "Zusatzstoff" - die Vorgaben in Anhang VII Kapitel I VO (EG) 767/2009 sind zu befolgen, g) der Feuchtegehalt gemäß Anhang I Nr. 6.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang I_10-11 VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang VII_19-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 15, + Anhang I + Anhang VII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25010	Die vorgeschriebene Kennzeichnung bei Futtermitteln muss an auffälliger Stelle auf der Verpackung - bei loser Ware am Behältnis oder dem beigefügtem Papier - vollständig, deutlich sichtbar, gut lesbar und unauslöschlich und in deutscher Sprache angebracht sein. Die Kennzeichnungselemente müssen leicht erkennbar, nicht verdeckt sein durch andere Informationen. Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -größe anzubringen, damit keine Information betont wird, es sei denn es handelt sich um Sicherheitshinweise.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 14 Abs. 1, Abs. 2
40624	Zur Kennzeichnung von Futtermitteln steht der Katalog der Einzelfuttermittel im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 zur Verfügung. Die Verwendung des Katalogs ist freiwillig. Die Bezeichnung eines im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels darf aber nur verwendet werden, wenn alle Bestimmungen des Katalogs erfüllt werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EU) Nr. 68/2013	Art. 1
25007	Bei der Kennzeichnung von Futtermitteln sind die im Anhang IV der VO (EG) Nr. 767/2009 festgelegten Toleranzen bezüglich der Abweichungen zwischen den angegebenen und den analytisch ermittelten Gehalten einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang IV_19-05	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 11 Abs. 5 + Anhang IV
20421	Futtermittel, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, müssen in der Kennzeichnung folgende Angabe tragen: "genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]" in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels. Dieser Passus kann auch in eine Fußnote zum Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden; die Schriftgröße der Fußnote muss dann mindestens so groß sein, wie die des Verzeichnisses der Futtermittel. Futtermittel, die aus GVO hergestellt sind, müssen in der Kennzeichnung folgenden Zusatz tragen: „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels. Auch dieser Passus kann in eine Fußnote zu dem Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden; die Schriftgröße der Fußnote muss dann mindestens so groß sein, wie die des Verzeichnisses der Futtermittel. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf einem Begleitpapier oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett angebracht sein. Sie gelten für jeden Bestandteil eines Futtermittels, auch für Einzelfuttermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 25

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20422	<p>Bei der Kennzeichnung von Futtermitteln, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, müssen wie in der jeweiligen Zulassung festgelegt, die Unterscheidungsmerkmale von herkömmlichem Futter angegeben werden, z.B.</p> <p>a) Zusammensetzung, b) nutritive Eigenschaften, c) vorgesehener Verwendungszweck, d) Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Tierarten oder -kategorien.</p> <p>Wie in der Zulassung festgelegt, ist weiterhin jedes Merkmal oder jede Eigenschaft, wodurch das Futtermittel zu ethischen oder religiösen Bedenken Anlass geben könnte, anzugeben. Gibt es kein herkömmliches Erzeugnis dieser Art, müssen die entsprechenden Informationen über Art und Merkmale des betreffenden Futtermittels gekennzeichnet werden. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf einem Begleitpapier oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett angebracht sein. Sie gelten für jeden Bestandteil eines Futtermittels, auch für Einzelfuttermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe.</p>	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 25
20425	Vorverpackte Futtermittel, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, müssen auf dem Etikett folgenden Vermerk aufweisen: „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“.	VO (EG) Nr. 1830/2003	Art. 4 Abs. 6
25018	Bei Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel können über die Pflichtkennzeichnung hinaus, zusätzliche freiwillige Kennzeichnungsangaben gemacht werden. Diese dürfen den Verbraucher jedoch nicht irreführen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 22
25009	<p>Bei der Kennzeichnung von Futtermitteln sind Angaben über Optimierung der Ernährung, sowie die Unterstützung und Sicherung physiologischer Bedürfnisse zulässig. Es darf jedoch nicht behauptet werden, dass</p> <p>a) eine Krankheit verhindert, geheilt oder behandelt wird - es sei denn die Angabe bezieht sich auf Ernährungsunbalancen, die mit keinem pathologisches Symptom verbunden werden, b) das Futtermittel einem besonderen Ernährungszweck dient, der im Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungszwecke gemäß Artikel 9 aufgeführt ist, es sei denn, sie erfüllen die darin festgelegten Bedingungen.</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 13 Abs. 2, 3

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25017	<p>Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel, die sich in Verpackungen mit mehreren Behältnissen befinden, ist die Kennzeichnung folgender Angaben auf der äußeren Verpackung ausreichend, sofern das Gesamtgewicht der Packung 10 kg nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name oder Firma und Anschrift, - Zulassungsnummer (falls erforderlich), - die Liste der Futtermittelzusatzstoffe, - der Feuchtegehalt, - der Hinweis auf die ordnungsgemäße Verwendung mit Zweck, - das Verzeichnis der Einzelfuttermittel und - die obligatorischen Angaben nach Kapitel II Anhang VII der VO (EG) Nr. 767/2009 - Kennzeichnung der analytischen Bestandteile. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang VII_19-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 21 Abs. 7 + Anhang VII
25015	<p>Für Heimtierfuttermittel ist es zwingend erforderlich eine kostenfreie Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel anzugeben, damit der Käufer sich zusätzlich informieren kann über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe, b) die enthaltenen Einzelfuttermittel soweit nur deren Kategorie angegeben ist. 	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 19



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils

Tiernahrung - Kennzeichnung Mischfuttermittel zusätzliche Anforderungen

Artikel Nr.:

Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkräcker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung Mischfuttermittel zusätzliche Anforderungen**

Artikel Nr.:

Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkracker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25014	<p>Zusätzliche zwingende Kennzeichnungselemente für Mischfuttermittel sind:</p> <p>a) die Tierart oder Tierkategorie für die das Mischfuttermittel bestimmt ist (Ausnahme: das Mischfuttermittel besteht aus maximal drei klar ersichtlichen Einzelfuttermittel),</p> <p>b) Hinweis auf ordnungsgemäße Verwendung mit Zweck (Ausnahme: das Mischfuttermittel besteht aus maximal drei klar ersichtlichen Einzelfuttermittel). Enthalten Ergänzungsfuttermittel einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen als die in Alleinfuttermittel festgelegten Höchstmengen, wird die Höchstmenge Futtermittel nach Maßgabe von Nr. 4 Anhang II der VO (EG) 767/2009 angegeben.</p> <p>c) falls Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortlich ist, dann Name oder Firma des Herstellers mit Anschrift oder die Zulassungsnummer (falls erforderlich) des Hersteller,</p> <p>d) die Angabe der Mindesthaltbarkeitsdauer wie folgt: - "Spätestens zu verbrauchen bis..." mit Angabe eines Datums bei leicht verderblichen Futtermitteln oder - " Mindestens haltbar bis..." mit Angabe eines Monats bei anderen Futtermitteln. Bei der Angabe des Herstellungsdatums kann die Mindesthaltbarkeitsdauer wie folgt angegeben werden: "...Zeit in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung." Das Datum ist nach Anhang II VO (EG) 767/2009 Nr. 2 wie folgt anzugeben: Reihenfolge Tag, Monat, Jahr im Format: "TT/MM/JJ",</p> <p>e) das Verzeichnis der Einzelfuttermittel mit der Überschrift "Zusammensetzung" vorangestellt in absteigender Reihenfolge. Es sind die Bezeichnungen gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a) zu verwenden. Die Angaben können auch in Gewichtsprozent gemacht werden. Sie müssen in Gewichtsprozent angegeben werden, wenn das Vorhandensein des Einzelfuttermittels durch Worte, Bilder oder Grafik betont wurde. Die Angabe der spezifischen Bezeichnung des Einzelfuttermittels kann durch die Bezeichnung der Kategorie gemäß Anlage 3 der FutMV, zu der das Einzelfuttermittel gehört, ersetzt werden,</p> <p>f) die obligatorischen Angaben nach Kapitel II in Anhang VII - Kennzeichnung der analytischen Bestandteile. (Ausnahme: bei Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten nicht erforderlich). Es darf nach Anhang II Nr. 5 der VO (EG) 767/2009 für Futtermittel für Heimtiere der Ausdruck "Rohprotein" durch "Protein"; "Rohöle und Rohfette" durch "Fettgehalt" und "Rohasche" durch "Ascherückstand" oder "anorganischer Stoff" ersetzt werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FutMV Anlage 3_18-11 VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang II_19-05 VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang VII_19-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 17 Abs. 1,2, + Anlage 3 FutmV

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils
**Tiernahrung - Kennzeichnung Mischfuttermittel zusätzliche
Anforderungen**

Artikel Nr.:

Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkracker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	
25026	Bei Mischfuttermittel sind die analytischen Bestandteile wie folgt zu kennzeichnen: - Bei Alleinfuttermitteln und sonstigen Ergänzungsfuttermitteln für Katzen, Hunde und Pelztiere sind der Gehalt an Rohprotein, Rohfaser, Rohfett und Rohasche anzugeben - Bei Mineralergänzungsfuttermittel für alle Tierarten sind der Gehalt an Calcium, Natrium und Phosphor anzugeben. Werden bei Mischfuttermitteln unter der Überschrift "Analytische Bestandteile" oder "Inhaltsstoffe" sensorische oder ernährungsphysiologische Zusatzstoffe aufgeführt, sind sie in der Gesamtmenge anzugeben.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 17 Abs. 1 f), Anhang VII Kapitel II
20385	Bei der Angabe der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Heimtiere kann anstelle der spezifischen Bezeichnung der Einzelfuttermittel die Gruppe nach Anlage 3 der FutMV angegeben werden, zu der das Einzelfuttermittel gehört. Mitgeltende Unterlagen: FuttMV Anlage 3_18-11	FutMV	§ 6 Abs. 2 + Anlage 3
20373	Bei Mischfuttermitteln muss der Feuchtigkeitsgehalt in der Kennzeichnung angegeben werden, wenn er 1. 5% bei Mineralfuttermittel ohne organische Bestandteile 2. 7% bei Milchaustausch-Futtermitteln bzw. Mischfuttermitteln, die mehr als 40 % Milcherzeugnisse enthalten 3. 10% bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 4. bei sonstigen Mischfuttermitteln 14% beträgt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang I_10-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 6

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung der Zusatzstoffe**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40922	Anhang I der VO (EG) 1831/2003 (Anlage) enthält die Kategorien und Funktionsgruppen von Futtermittelzusatzstoffen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1831/2003 Anhang I_19-11	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang I
25024	Zählt ein Futtermittelzusatzstoff zu mehr als einer Funktionsgruppe, ist die Funktionsgruppe oder Kategorie seiner Hauptfunktion beim betreffenden Futtermittel anzugeben.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 9
25023	Folgende Zusatzstoffe werden mit ihrer spezifischen Bezeichnung und/oder der Kennnummer, der zugesetzten Menge und der entsprechenden Bezeichnung der Funktionsgruppe oder der Kategorie aufgeführt: a) Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für mindestens ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier festgelegt ist, b) Zusatzstoffe der Kategorien „zotechnische Zusatzstoffe“ sowie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“, c) Zusatzstoffe, für die der im Rechtsakt zu ihrer Zulassung festgelegte empfohlene Höchstgehalt überschritten wird.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 1
25021	Die Kennzeichnungsangaben sind nach Maßgabe des Rechtsaktes zur Zulassung des jeweiligen Futtermittelzusatzstoffes zu machen. Die die ordnungsgemäße Verwendung von Einzel- und Mischfuttermitteln betreffenden Kennzeichnungsangaben, die in dem Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes festgelegt sind, sind aufzuführen. Die zugesetzte Menge ist als Menge des Futtermittelzusatzstoffes auszudrücken, es sei denn, im Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes ist in der Spalte „Mindestgehalt/Höchstgehalt“ ein Stoff aufgeführt. In diesem Fall ist die zugesetzte Menge als Menge dieses Stoffes auszudrücken.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 1, Nr. 10
25020	Wird bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder Grafiken das Vorhandensein eines Zusatzstoffes hervorgehoben, muss dieser wie ein Zusatzstoff gekennzeichnet werden, der der Deklarationspflicht unterliegt. Sind in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln Futtermittelzusatzstoffe enthalten, die nicht zwingend gekennzeichnet werden müssen, können diese freiwillig mindestens mit der Bezeichnung (Aromastoffe: Funktionsgruppe) gekennzeichnet werden. Wird ein sensorischer oder ernährungsphysiologischer Zusatzstoff freiwillig angegeben, ist auch die zugesetzte Menge anzugeben. Die restlichen Angaben (Ausnahme Aromastoffe) müssen auf Anfrage des Käufers bekanntgegeben werden.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 4, 6, 7, 8

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung der Zusatzstoffe**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25019	Für Zusatzstoffe der Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“, „Antioxidationsmittel“, „Farbstoffe“ und „Aromastoffe“ ist die Angabe der Funktionsgruppe ausreichend. Die restlichen Angaben müssen auf Anfrage des Käufers bekanntgegeben werden.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 5, 6
40908	Die Menge eines Zusatzstoffs, der auch natürlicherweise in einigen Futtermitteln vorkommt, darf zusammen mit der zugefügten Menge des zugelassenen Zusatzstoffes den vorgesehenen Höchstgehalt nicht überschreiten.	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang IV Nr. 1
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils
**Tiernahrung - Kennzeichnung Einzelfuttermittel zusätzliche
Anforderungen**

Artikel Nr.:

Unter Einzelfuttermitteln versteht man Futtermittel, die aus nur einem Stoff bestehen, wie z.B. Kolbenhirse für Vögel oder Kaustangen aus Schwarten für Hunde.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20359	Einzelfuttermittel müssen in der Kennzeichnung das Wort "Einzelfuttermittel" tragen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 15 a)
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	
25012	Einzelfuttermittel müssen zusätzlich folgende Kennzeichnungselemente aufweisen: a) die Bezeichnung des Einzelfuttermittels nach dem Katalog von VO (EU) 68/2013, wenn die entsprechenden Bestimmungen erfüllt sind, b) die obligatorischen Angaben der jeweiligen Kategorie gemäß Anhang V. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang V_19-05 VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 16 Abs. 1
20360	Bei Einzelfuttermitteln müssen in der Kennzeichnung die Gehalte bestimmter Inhaltsstoffe bezogen auf die Originalsubstanz angegeben werden, z.B. Rohprotein, Stärke, Rohfaser. Welche Inhaltsstoffe für das betreffende Einzelfuttermittel jeweils anzugeben sind, ist in Anhang V der VO (EG) Nr. 767/2009 für die jeweilige Kategorie festgelegt. Die obligatorischen Angaben können durch die vorgesehenen Angaben der betreffenden Kategorie im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 ersetzt werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang V_19-05 VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 16 Abs. 1 b) i. Verb. mit Anhang V + VO (EU) Nr. 68/2013
20361	Bei Einzelfuttermittel muss der Feuchtigkeitsgehalt angegeben werden, wenn er 14 % übersteigt, es sei denn ein anderer Wert ist in Anhang V VO (EG) Nr. 767/2009 oder im Katalog VO (EU) Nr. 68/2013 festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang V_19-05 VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 6
20362	Bei Einzelfuttermitteln muss der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche auf dem Etikett angegeben werden, wenn der Gehalt von 2,2 % bezogen auf die Trockenmasse überschritten wird. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang I_10-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs 3 i.Verb.m. Anhang I Nr. 5

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Kennzeichnung Einzelfuttermittel zusätzliche
Anforderungen**

Artikel Nr.:

Unter Einzelfuttermitteln versteht man Futtermittel, die aus nur einem Stoff bestehen, wie z.B. Kolbenhirse für Vögel oder Kaustangen aus Schwarten für Hunde.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25013	<p>Enthalten Einzelfuttermittel Zusatzstoffe müssen außerdem noch folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a) die Tierart oder Tierkategorie für die das Futtermittel bestimmt ist, wenn der betreffende Zusatzstoff nicht für alle Tierarten genehmigt ist oder mit bestimmten Höchstmengen für bestimmte Tierarten zugelassen ist,</p> <p>b) Hinweise für die sachgemäße Verwendung, wenn ein Höchstgehalt für den Zusatzstoff festgelegt wurde (siehe Anlage Punkt Nr. 4)</p> <p>c) die Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe, die keine technologischen Zusatzstoffe sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang II_19-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 16 Abs. 2 + Anhang II Nr. 4
20363	Die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln muss die Angabe der Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln die Angabe des Nettovolumens oder der Nettomasse tragen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 15 e)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11319	<p>Verfahren für die Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel müssen den Grundsätzen und Produktionsvorschriften der VO (EU) 2018/848 entsprechen. Darüber hinaus dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln keine Verfahren zum Einsatz kommen, die bei der Verarbeitung und Lagerung verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen, das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder zu einer Irreführung bezüglich der tatsächlichen Beschaffenheit führen können.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt mit Anwendungsbeginn der neuen Öko-Verordnung. Deren Anwendungsbeginn wurde auf den 01.01.2022 verschoben. Es ist davon auszugehen, dass auch der Geltungsbeginn der VO (EU) 2020/464 verschoben wird.</p>	VO (EU) 2020/464	Art. 24 Abs. 1
40989	<p>Jeder Unternehmer der ökologische/biologische Futtermittel erzeugt, aufbereitet, lagert oder in Verkehr bringt, muss vor dem Inverkehrbringen seine Tätigkeit der zuständigen Behörde melden. Dies gilt auch für Importeure aus Drittstaaten und Exporteure.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 34 Abs. 1
10916	<p>Jeder Unternehmer der ökologische/biologische Futtermittel erzeugt, aufbereitet, lagert oder in Verkehr bringt, muss vor dem Inverkehrbringen</p> <p>a) seine Tätigkeit der zuständigen Behörde melden, b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 27 VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellen. Dies gilt auch für Importeure aus Drittstaaten und Exporteure.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 27 Abs.1, 28 Abs.1, 29 Abs. 1,2
30284	<p>Ab 01.01.2022</p> <p>Es dürfen nur die in Anhang III Teil A der VO (EU) 2021/1165 aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2021/1165_Anhang III Teil A_21-11</p>	VO (EU) 2021/1165	Art. 3 i.V.m. Anhang III

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40981	Es ist verboten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Produktion und Verarbeitung von ökologische/biologischen Futtermitteln zu verwenden. Futtermittel, die eine Kennzeichnung oder einen Hinweis auf GVO tragen müssen, dürfen nicht als ökologisch/biologisch bezeichnet werden. Zufällige, technisch nicht vermeidbare Kontaminationen unter 0,9% sind rechtskonform. Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.	VO (EU) 2018/848	Art. 11 Abs. 1
10630	Es ist verboten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Produktion und Verarbeitung von ökologische/biologischen Futtermitteln zu verwenden. Futtermittel, die eine Kennzeichnung oder einen Hinweis auf GVO tragen müssen, dürfen nicht als ökologisch/biologisch bezeichnet werden. Zufällige, technisch nicht vermeidbare Kontaminationen unter 0,9% sind rechtskonform. Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 9, 23 Abs.3
40988	Es dürfen nur Bio-Futtermittel bezogen werden, für die ein gültiges Bio-Zertifikat des Lieferanten vorliegt. Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.	VO (EU) 2018/848	Art. 35 Abs. 1 + 2
10915	Es dürfen nur Bio-Futtermittel bezogen werden, für die ein gültiges Bio-Zertifikat des Lieferanten vorliegt. Die einzelnen Mitgliedsstaaten erstellen eine öffentlich zugängliche Datenbank, die die aktuellen Bio-Zertifikate für die einzelnen Unternehmen beinhaltet. Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.28 (5) Art.29+VO (EG) Nr.889/2008 Art. 92b
40982	Es ist verboten ökologische/biologische Futtermittel oder deren Ausgangsstoffe mit ionisierender Strahlung zu behandeln. Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.	VO (EU) 2018/848	Art. 9 Abs. 4
10631	Es ist verboten ökologische/biologische Futtermittel oder deren Ausgangsstoffe mit ionisierender Strahlung zu behandeln. Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 10

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40983	<p>Futtermittel, die als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, müssen den Anforderungen der VO (EU) 848/2018 entsprechen. Dies gilt auch für daraus abgeleitete Verkleinerungen wie "Bio" oder "Öko" allein oder kombiniert, auch bei Handelsmarken und Hinweisen aller Art.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2018/848 Stand_21-11</p>	VO (EU) 2018/848	
10633	<p>Futtermittel, die als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, müssen den Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Dies gilt wenn die Bezeichnungen aus der VO (EG) Nr. 834/2007 Anhang in sämtlichen Amtssprachen sowie daraus abgeleitete Verkleinerungen wie "Bio" oder "Öko" allein oder kombiniert verwendet werden, auch bei Handelsmarken und Hinweisen aller Art.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.834/2007 Anhang_13-11</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.23 Abs. 1 und 2
10637	<p>Die Verwendung des nationalen Öko-Kennzeichens (des sogenannten Künstlersiegels) muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vor dem erstmaligen Verwenden angezeigt werden. Hierfür ist das Muster ÖkoKennzV Anlage 2 zu verwenden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: ÖkoKennzV Anlage 2</p>	ÖkoKennzV	§ 3
40984	<p>Wird ein Futtermittel als ökologisch/biologisch bezeichnet, muss zusätzlich die Codenummer der Kontrollbehörde die für das Unternehmen zuständig ist, deutlich sichtbar, unverwischbar und gut lesbar im selben Sichtfeld wie das Logo angegeben werden.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 32 Abs. 1 a) + VO (EU) 2021/279 Art. 3 Abs. 2,3
10634	<p>Wird ein Futtermittel als ökologisch/biologisch bezeichnet, muss zusätzlich die Codenummer der Kontrollbehörde die für das Unternehmen zuständig ist, deutlich sichtbar, unverwischbar und gut lesbar angegeben werden.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.24 Abs. 1,2
40980	<p>Lebende und unverarbeitete Futtermittel dürfen nur dann als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, wenn alle Bestandteile dieses Erzeugnisses unter Einhaltung der Vorgaben der VO (EU) 2018/848 und VO (EG) Nr. 889/2008 (ab 01.01.2022 VO (EU) 2021/1165) erzeugt worden sind.</p> <p>Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.</p>	VO (EU) 2018/848	+ VO (EG) Nr. 889/2008 + VO (EU) 2021/1165

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10629	<p>Lebende und unverarbeitete Futtermittel dürfen nur dann als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, wenn alle Bestandteile dieses Erzeugnisses unter Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 erzeugt worden sind. Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 23 Abs. 1
10636	<p>Ökologische/biologische Futtermittel, die die Anforderungen an die VO (EG) Nr. 834/2007 (ab 01.01.2022 Nachfolgeregelung VO (EU) 2018/848) erfüllen dürfen zusätzlich ein nationales Öko-Kennzeichen (das sogenannte "Künast-Siegel") tragen. Die Gestaltung des Öko-Kennzeichens ist in § 1 der ÖkoKennzV und in ÖkoKennzV Anlage 1 festgelegt. Das nationale Öko-Kennzeichen ist auf der Fertigpackung durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Mitgeltende Unterlagen: ÖkokennzV Anlage 1</p>	ÖkoKennzG	§ 1 + ÖkoKennzV § 1,2
40985	<p>Biologische/Ökologische Futtermittel dürfen das EU-Gemeinschaftslogo tragen. Wird es verwendet sind folgende Vorgaben zu beachten: a) unmittelbar unter der Codenummer muss zusätzlich der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe angegeben werden, je nach Fall: -"EU-Landwirtschaft", -"Nicht-EU-Landwirtschaft", -"EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft". Sind mind. 95% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus demselben Land so kann die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe des Landes oder eines Landes und einer Region ersetzt oder ergänzt werden. Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttyp als die Verkehrsbezeichnung erscheinen. Alle Angaben müssen gut sichtbar und unverwischbar und deutlich lesbar angebracht werden. Das Logo muss VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI bzw. ab 01.01.2022 Anhang V VO (EU) 2018/848 entsprechen. Ab 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Bioverordnung 2018/848. Bio-Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI_11-04 VO (EU) 2018/848 Anhang V_21-11</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 32 Abs. 2 + Anhang XI VO (EG) Nr. 889/2008 + VO (EU) 2021/279 Art. 3 Abs. 2,3

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10642	<p>Biologische/Ökologische Futtermittel dürfen das EU-Gemeinschaftslogo tragen. Wird es verwendet sind folgende Vorgaben zu beachten:</p> <p>a) Im gleichen Sichtfeld wie das Gemeinschaftslogo muss zusätzlich der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe angegeben werden, je nach Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "EU-Landwirtschaft" , - "Nicht-EU-Landwirtschaft" , - "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft". <p>Sind mind. 98% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus demselben Land so kann die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe des Landes ersetzt oder ergänzt werden. Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttyp als die Verkehrsbezeichnung erscheinen. Alle Angaben müssen gut sichtbar und unverwischbar und deutlich lesbar angebracht werden.</p> <p>b) Für die Anordnung dieser Kennzeichnungselemente gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Codenummer muss unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angebracht werden; - der Ort der Erzeugung muss unmittelbar unter der Codenummer angebracht werden. <p>c) Das Logo muss VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI entsprechen.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI_11-04</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 25 + VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI
10627	<p>Beim Transport von biologischen/ökologischen Futtermitteln, auch zum Groß- und Einzelhandel, müssen die Verpackungen, Behältnisse oder Transportmittel verplombt bzw. versiegelt sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Versender und Empfänger unterliegen dem Kontrollsystem und der Transport erfolgt auf direktem Wege</p> <p>b) Versender und Empfänger führen Buch über die Transportvorgänge und halten dieses für die Kontrollbehörde zur Verfügung und</p> <p>c) die Erzeugnisse werden von einem Dokument begleitet, das folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; - die Bezeichnung des Erzeugnisses; - den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und - gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses. <p>VO (EG) Nr. 889/2008 wird zum 01.01.2022 aufgehoben. Die Anforderungen finden sich dann direkt in der VO (EU) 2018/848.</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Art. 31 Abs. 1,2 + VO (EU) 2018/848 Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Anhang III

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10628	<p>Beim Transport von verplombten bzw. versiegelten biologischen/ökologischen Futtermitteln, auch zum Groß- und Einzelhandel, müssen auf dem Etikett oder in einem Begleitpapier, das der Ware eindeutig zugeordnet werden kann, folgende Kennzeichnungselemente angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; - die Bezeichnung des Erzeugnisses; - den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und - gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses. <p>VO (EG) Nr. 889/2008 wird zum 01.01.2022 aufgehoben. Die Anforderungen finden sich dann direkt in der VO (EU) 2018/848.</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Art. 31 Abs. 1 + VO (EU) 2018/848 Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Anhang III
10632	<p>Futtermittel tierischer Herkunft, die während des Umstellungszeitraums auf biologische/ökologische Produktion produziert werden, dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet oder vermarktet werden. Für pflanzliche Erzeugnisse aus dem Umstellungszeitraum existieren noch keine speziellen Kennzeichnungsvorschriften. Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 17, 26
10638	<p>Ökologische/biologische Futtermittel müssen nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 4, 7, 18 und VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 26 produziert worden sein. Bis zur Verabschiedung ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter auf EU-Ebene gelten einzelstaatliche Vorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards. Derzeit existieren in der BRD keine nationalen Vorschriften. Einzig der private Standard des Biokreis e.V. ist anerkannt. Diese Sollaufgabe gilt bis zum 31.12.2021.</p>	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 4, 7, 18 + VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 26, 95 Abs. 5
11331	<p>Ökologische/biologische Erzeugnisse, die nach Maßgabe der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Nach einer Interpretation des AöL gilt dies nicht nur für Fertigerzeugnisse sondern auch für Rohstoffe und Halbfabrikate.</p> <p>Diese Sollaufgabe gilt ab dem 01.01.2022 Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2018_848 AöL Auslegung Artikel 60_21-05</p>	VO (EU) 2018/848	Art. 60

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Verpackungen (auch Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
50925	Verpackungsmaterial aus Holz darf nur in die EU eingeführt werden, wenn es einer Behandlung gemäß des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel ISPM15) unterzogen wurde und mit einer entsprechenden Markierung versehen wurde. Die Ausnahmen nach ISOM15 sind zu beachten.	VO (EU) 2016/2031	Art. 43 Abs. 1
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertreiber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben. Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15
50950	Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die hauptsächlich aus PET bestehen, sollen ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25 % aus Rezyklaten hergestellt werden. Ab 2030 gilt ein Mindestwert im Durchschnitt von 30 % Rezyklaten für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Nicht betroffen sind: a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.	VerpackG	§ 30 a VerpackG

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Verpackungen (auch Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50957	<p>Ab dem 01.01.2022 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich bepfandet werden, wenn sie mit folgenden Inhalten gefüllt sind:</p> <p>a. Sekt, Sektmischgetränken mit Sektanteil von mind. 50 % und schäumenden Getränken aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein b. Wein und Weinmischgetränken mit einem Weinanteil von mind. 50 % und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein c. weinähnlichen Getränken und Mischgetränken, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 % d. Alkoholerzeugnissen, die der Alkoholsteuer unterliegen (Getränke mit Alkopopsteuer mit Pfandpflicht!) e. sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % f. Fruchtsäften und Gemüsesäften g. Fruchtnektaren ohne Kohlensäure und Gemüsenektaren ohne Kohlensäure</p> <p>Zudem gilt die Regelung für alle Getränkedosen.</p> <p>Ein Abverkauf ist ohne Pfand bis zum 01.07.2022 erlaubt. Danach dürfen keine pfandpflichtigen Getränkebehälter mehr ohne Pfand an den Endverbraucher abgegeben werden.</p> <p>Ab 01.01.2024 wird die Pfandpflicht nochmals erweitert auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit</p> <p>a. Milch und Milchemischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % b. sonstige trinkbare Milcherzeugnisse</p>	VerpackG	§ 31, 38 Abs. 7
50951	<p>Ab dem 1. Januar 2023 muss zusätzlich für den Endkunden eine Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern zur Verfügung gestellt werden, wenn, die Einweglösung jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt wird. Der Endverbraucher muss über die Möglichkeit informiert werden.</p>	VerpackG	§ 33 VerpackG

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Verpackungen (auch Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50952	<p>Ab dem 03.07.2024 müssen Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, so gestaltet sein, dass die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest mit dem Behälter verbunden sind.</p> <p>Nicht davon umfasst werden</p> <p>a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;</p> <p>b) Getränkebehälter aus Metall, bei denen nur die Dichtungen am Deckel oder Verschluss aus Kunststoff bestehen;</p> <p>c) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und dafür verwendet werden.</p>	EWKKennzV	§ 3 EWKKennzV
50959	Für 2025 müssen mindestens 25% Rezyklate in Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend PET verwendet werden. Der Rezyklateinsatz muss ab 2030 bei 30% für jegliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen liegen.	VerpackG	§ 30a
50958	Letztvertreiber, bei denen die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einwegkunststoffgetränkebecher vor Ort mit Ware befüllt werden, müssen ab dem 01.01.2023 hierfür zusätzlich zu der Einwegverpackung eine Mehrwegalternative zur Verfügung stellen. Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen mit nicht mehr als fünf Beschäftigten sowie für Verkaufsautomaten. Hier können von dem Endverbraucher selbstmitgebrachte Behälter benutzt werden, wenn hierzu Informationstafeln den Endverbraucher am Abgabeort darauf hinweisen.	VerpackG	§§ 33, 34

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Verpackungen (auch Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.	PfIBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org https://lucid.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensintern
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Aerosolpackungen**

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5019	<p>Aerosolpackungen (Spraydosen), deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1000 Milliliter übersteigt; 2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht; 3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann. <p>Zusätzlich sind die betroffenen Aerosolpackungen zu kennzeichnen und der Text der Etikettierung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.</p> <p>Das Konformitätskennzeichen besteht aus einem umgekehrten Epsilon „3“.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CD 75-324-EEC_15-04 RL 75-324-EWG_15-04</p>	13. ProdSV	§ 1
5215	In Aerosolen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen verboten.	ChemOzonSchi chtV	Art.6
5300	Druckgaspackungen mit fluorierten Treibhausgasen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	VO (EU) Nr. 517/2014	Art.11 Anh.III

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Batterien/Akkumulatoren**

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
656	Hersteller und Importeure von Batterien müssen gesammelte Batterien unentgeltlich zurücknehmen und verwerten bzw. nicht verwertbare Batterien der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter bedienen (Einzahlung in Pool).	BattG	§ 5
50044	Batterien mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (höchstens 2 g Lithium; mit Lithiumionen höchstens eine Nennenergie in Wattstunden von 100 Wh) müssen auf dem Gehäuse mit der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden. Der Hersteller/Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt bzw. ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss aus der Unterlage hervorgehen, dass die Prüfungen nach UN-Handbuch (III/38.3) bestanden wurden.	ADR	
3044	Es ist verboten, Batterien (auch in Geräten) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0.0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Das gilt ebenso für Knopfzellen.	BattG	§ 3
50112	Es ist verboten, Gerätebatterien in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Dieses Verbot gilt nicht für Nickel-Cadmium-Batterien, die in folgenden Geräten/Systemen eingesetzt werden: Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung (Medizinprodukte)	BattG	§ 3 Abs. 2
658	Alle Batterien müssen mit einer Kennzeichnung gemäß Anlage (durchgestrichene Mülltonne) versehen sein. Schadstoffhaltige Batterien (wenn Ausnahmen bestehen) müssen zusätzlich mit den chemischen Symbolen ("Cd", "Hg" oder "Pb") versehen sein, wenn die Anteile der Schwermetalle folgende Werte übersteigen: 0,0005 Masseprozent Quecksilber, 0,002 Masseprozent Cadmium, 0,004 Masseprozent Blei. Mitgeltende Unterlagen: Anlage BattG_21-05	BattG	§ 17

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Batterien/Akkumulatoren**

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50269	<p>Wiederaufladbare Geräte-Batterien und Akkumulatoren (auch Fahrzeugbatterien) müssen mit einer Kapazitätskennzeichnung gekennzeichnet werden.</p> <p>Dies gilt nicht für solche Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in einem Gerät fest eingebaut sind und nicht entnommen werden sollen.</p> <p>Die Kapazität muss in Milli-Amperestunden oder Amperestunden, unter Verwendung von Abkürzungen ausgedrückt werden: "mAh" bzw. "Ah". Die Größe der Kennzeichnung ist vorgeschrieben.</p> <p>Zur Messung der Kapazität und deren Nachweis sind die entsprechenden Normen, die in den Anlagen der VO dargestellt werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kennzeichnung ist ab 1. Juni 2012 für erstmals in den Verkehr gebrachter Batterien und Akkumulatoren Pflicht. Batterien und Akkumulatoren, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, müssen nicht gekennzeichnet sein und können unbegrenzt abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 1103/2010 de_10-11 VO (EU) 1103/2010 en_10-11</p>	VO (EU) Nr. 1103/2010	
50928	<p>Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11</p>	VO (EU) 2017/852	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50928	Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11	VO (EU) 2017/852	
50802	Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden. Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,...) Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 528/2012 21-11 VO (EU) Nr. 528/2012 21-11	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50776	Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Biozidprodukten, die Altwirkstoffe enthalten, müssen diese Produkte nicht zulassen. Stattdessen müssen die Produkte bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gemeldet werden. Das gilt solange über Altwirkstoffe (Anhang II der VO (EU) Nr. 1062/2014) noch keine Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung getroffen wurde. Die Meldung kann online über folgende Seite erfolgen: https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/startseite.html Mitgeltende Unterlagen: Liste Altwirkstoffe 21-11	ChemBiozidDV	§ 4
50806	Biozidprodukte dürfen nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen. Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet food_Animal-Utensils

Textilien

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten. Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textilien**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	<p>Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:</p> <p>a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör, b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, c) Schuhwaren, wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthren: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthren: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α,α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrithlorid: 1 mg/kg - α, α,α-Trichlortoluol; Benzotrithlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylen)dianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % - Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg <p>Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration.</p> <p>Die Anforderungen gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textilien**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Textilien**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</p> <p>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</p> <p>c) die Textilkomponenten</p> <p>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</p> <p>ii) von Matratzenbezügen,</p> <p>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</p> <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <p>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</p> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilKenn zG

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Einzelfuttermittel**

Artikel Nr.:

Unter Einzelfuttermitteln versteht man Futtermittel, die aus nur einem Stoff bestehen, wie z.B. Kolbenhirse für Vögel oder Kaustangen aus Schwarten für Hunde.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40895	Alle Einzelfuttermittel, die zum ersten Mal in Verkehr gebracht werden und noch nicht im Katalog der VO (EU) Nr. 68/2013 aufgeführt sind müssen über folgenden Link gemeldet bzw. registriert werden: www.feedmaterialsregister.eu Andere Formen der Registrierung werden nicht akzeptiert. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Art. 24 Abs.6_11-04 VO (EU) 68/2013_17-11	Info Registrierung Einzelfuttermittel	
25006	Ergänzungsfuttermittel oder Einzelfuttermittel dürfen nicht mehr als das Einhundertfache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Zusatzstoffen dieses Gehalts enthalten, sofern nichts anderes in einem Rechtsakt zur Zulassung des entsprechenden Zusatzstoffes festgelegt ist.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 8 Abs. 1
20357	Einzelfuttermittel müssen entsprechend der guten Praxis frei sein von chemischen Verunreinigungen und Verarbeitungshilfsstoffen, sofern nicht im Katalog VO (EU) Nr. 68/2013 ein besonderer Höchstgehalt festgelegt ist. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs.3 + Anhang I Nr.1+ VO (EU) Nr. 68/2013
40624	Zur Kennzeichnung von Futtermitteln steht der Katalog der Einzelfuttermittel im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 zur Verfügung. Die Verwendung des Katalogs ist freiwillig. Die Bezeichnung eines im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels darf aber nur verwendet werden, wenn alle Bestimmungen des Katalogs erfüllt werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EU) Nr. 68/2013	Art. 1
20356	Bei Einzelfuttermitteln, die pflanzlichen Ursprungs sind, muss die botanische Reinheit 95 % betragen, sofern nicht im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 ein anderer Wert festgelegt ist. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i. Verb. mit Anhang I Nr. 2

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Mischfuttermittel**

Artikel Nr.:

Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkracker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20374	In Mischfuttermitteln darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 2,2% betragen. Es sei denn es handelt sich um: 1. Mischfuttermittel mit zugelassenen Mineralbindemittel, 2. Mineralfuttermittel 3. Mischfuttermittel, die zu mehr als 50% aus Reis- oder Zuckerrübennebenenerzeugnissen bestehen, 4. Mischfuttermittel, die für Zuchtfische bestimmt sind und zu mehr als 15% aus Fischmehl bestehen, sofern ihr Gehalt auf dem Etikett angegeben wird.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 5
25006	Ergänzungsfuttermittel oder Einzelfuttermittel dürfen nicht mehr als das Einhundertfache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Zusatzstoffen dieses Gehalts enthalten, sofern nichts anderes in einem Rechtsakt zur Zulassung des entsprechenden Zusatzstoffes festgelegt ist.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 8 Abs. 1
20411	Überschreitet ein Ergänzungsfuttermittel, für das kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen festgesetzt ist, den entsprechenden Höchstgehalt für Alleinfuttermittel aus Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, darf es nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden aus dem sich der Anteil der Tagesration ergibt und bei dessen Einhaltung der entsprechende Höchstgehalt für Alleinfuttermittel nicht überschritten wird. Mitgeltende Unterlagen: RL 2002/32/EG Anhang I_20-05	FutMV	§ 7 + Anhang I RL 2002/32/EG
20377	Mischfuttermittel darf nur in verschlossenen Packungen oder Behältnissen deren Verschluss so beschaffen sein muss, dass er nach dem Öffnen unbrauchbar geworden ist, in den Verkehr gebracht werden. Wird Einzelfuttermittel in Packungen in den Verkehr gebracht gilt für deren Verpackung das Gleiche.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 23 Abs. 1
20378	Von der Verpackungspflicht für Mischfuttermittel gibt es folgende Ausnahmen: Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, wenn - die Mischfuttermittelausschließlich durch Mischung von Körnern oder ganzen Früchten hergestellt werden; - es Lieferungen des Herstellers von Mischfuttermitteln unmittelbar an den Futtermittelverwender sind; - es Mengen von Mischfuttermitteln mit einem Gewicht von höchstens 50 Kilogramm, die für den Endverwender bestimmt sind und unmittelbar aus einer geschlossenen Verpackung oder einem geschlossenen Behältnis entnommen werden, und - Futterblöcke oder Lecksteine.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 23 Abs. 2

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Zubereitungen**

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter werden geändert. Noch bis zum 31. Dezember 2022 dürfen Sicherheitsdatenblätter, die den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, bereitgestellt werden. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2020/878 New SDS_20-11 VO (EU) 2020/878_Änderung SDB_20-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50927	Ab dem 24. Februar 2022 dürfen Diisocyanate einzeln oder in Kombination in Stoffen und Gemischen zur industriellen und gewerblichen Verwendung nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie zu weniger als 0,1 Gew.-% enthalten sind oder der Abnehmer über die Beschränkung Kenntnis hat. Stoffe und Gemische, die mehr als 0,1 Gew.-% Diisocyanate enthalten und an informierte Abnehmer abgegeben werden, müssen deutlich gekennzeichnet werden mit dem Satz: „ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“. Ab dem 24. August 2023 gelten darüber hinaus arbeitsrechtliche Vorgaben. Arbeitgeber und Selbstständige stellen ab diesem Datum sicher, dass der Anwender eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen hat. Inhalte, Dokumentation und Wiederholung der Schulung werden detailliert im Eintrag zu Diisocyanaten des Anhangs XVII der REACH-Verordnung erläutert.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anh. XVII Nr. 74
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör/ Pet
food_Animal-Utensils**Tiernahrung - Diätfuttermittel**

Artikel Nr.:

Diätfuttermittel sind für besondere Ernährungszwecke des Tiers bestimmt, z.B. bei Azidose.
Diätfuttermittel gehören zu den Mischfuttermitteln.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20382	Zusätzlich zu den allgemeinen Angaben sind für Diät-Futtermittel für besondere Ernährungszwecke folgende Angaben zwingend vorgeschrieben: a) das Wort "Diät-" in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung gemäß Art. 15 der VO (EG) Nr. 767/2009, b) der vorgesehene Verwendungszweck gemäß Artikel 9 der VO (EG) Nr. 767/2009, c) die Angabe, dass vor Verwendung des Futtermittels oder vor Verlängerung seiner Verwendung der Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes eingeholt werden sollte.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 18
30239	Futtermittel für besondere Ernährungszwecke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn - die allgemeinen Bestimmungen für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäß Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 erfüllt sind und - ihre vorgesehene Verwendung in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 aufgeführt ist und die Bestimmungen des jeweiligen Eintrags eingehalten werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2020/354 Anhang_20-05	VO (EU) 2020/354	Art. 1 + Anhang
30241	Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, die vor dem 25.03.2022 gemäß den Bestimmungen bis zum 25.03.2020 (Inkrafttreten der VO (EU) 2020/354) gekennzeichnet wurden, dürfen auch danach noch bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.	VO (EU) 2020/354	Art. 3
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör		21-11	
Tierspielzeug		Verfasser: Träger	
		Produkt:Tiernahrung_Zubehör/ Pet food_Animal-Utensils	
		Artikel Nr.:	
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50603	Tierspielzeug, das wie Spielzeug gestaltet ist oder einen attraktiven Spielwert/Aussehen für Kinder besitzt, muss alle Anforderungen der Spielzeugrichtlinie bzw. der 2. ProdSV und der Normenreihe DIN EN 71 ff erfüllen.	Arbeitsausschuss Marktüberwachung	Umlaufbeschluss 04/2012 i.V. mit Spielzeugrichtlinie